



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 26

Memmingen, 17. November 2017

59. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
15.11.2017	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Gemarkung Steinheim (Planungsgebiet S5)	Seite 158
15.11.2017	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes für das in der Gemarkung Dickenreishausen gelegene Gebiet „Dickenreishausen Nord-Ost“ (Planungsgebiet D3)	Seite 161
15.11.2017	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes für das in der Gemarkung Steinheim gelegene Gebiet „Schulstraße - Süd“ (Planungsgebiet S26)	Seite 164
15.11.2017	Bekanntmachung der Verordnung der Stadt Memmingen für das städtische Stadion an der Bodenseestraße und die Eissporthalle (Sportanlagenverordnung – SpAV)	Seite 167

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf
der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich
der Gemarkung Steinheim
(Planungsgebiet S5)

Vom 15. November 2017

In der Zeit vom 04. September 2017 bis 22. September 2017 fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Gemarkung Steinheim (Planungsgebiet S5) statt. Der genaue Geltungsbereich der künftigen Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 18. Oktober 2017.

Die Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus

- Planzeichnung mit Planzeichenerklärung vom Oktober 1988, ergänzt April 1989, geändert am 18. Oktober 2017
- Begründung vom 18. Oktober 2017
- Umweltbericht 18. Oktober 2017

liegen in der Zeit

vom 27. November 2017 bis einschließlich 05. Januar 2018

barrierefrei bei der Stadt Memmingen im Stadtplanungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgelände Welfenhaus, III. Stock, Vorbereich Zimmer 311, während der Dienststunden öffentlich aus. Des Weiteren sind alle Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Zeitraum auch auf der Internetseite der Stadt Memmingen unter der Adresse www.memmingen.de/2057.html einsehbar.

Hinweise zu Arten vorliegender umweltbezogener Informationen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch:

In Stellungnahmen liegen umweltrelevante Informationen zu folgenden Themenfeldern vor:

- Schutzgut Wasser im Hinblick auf Schmutzfrachtberechnung
- Schutzgut Landschaftsbild im Hinblick auf landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung

In Planunterlagen liegen umweltrelevante Informationen zu folgenden Themenfeldern vor:

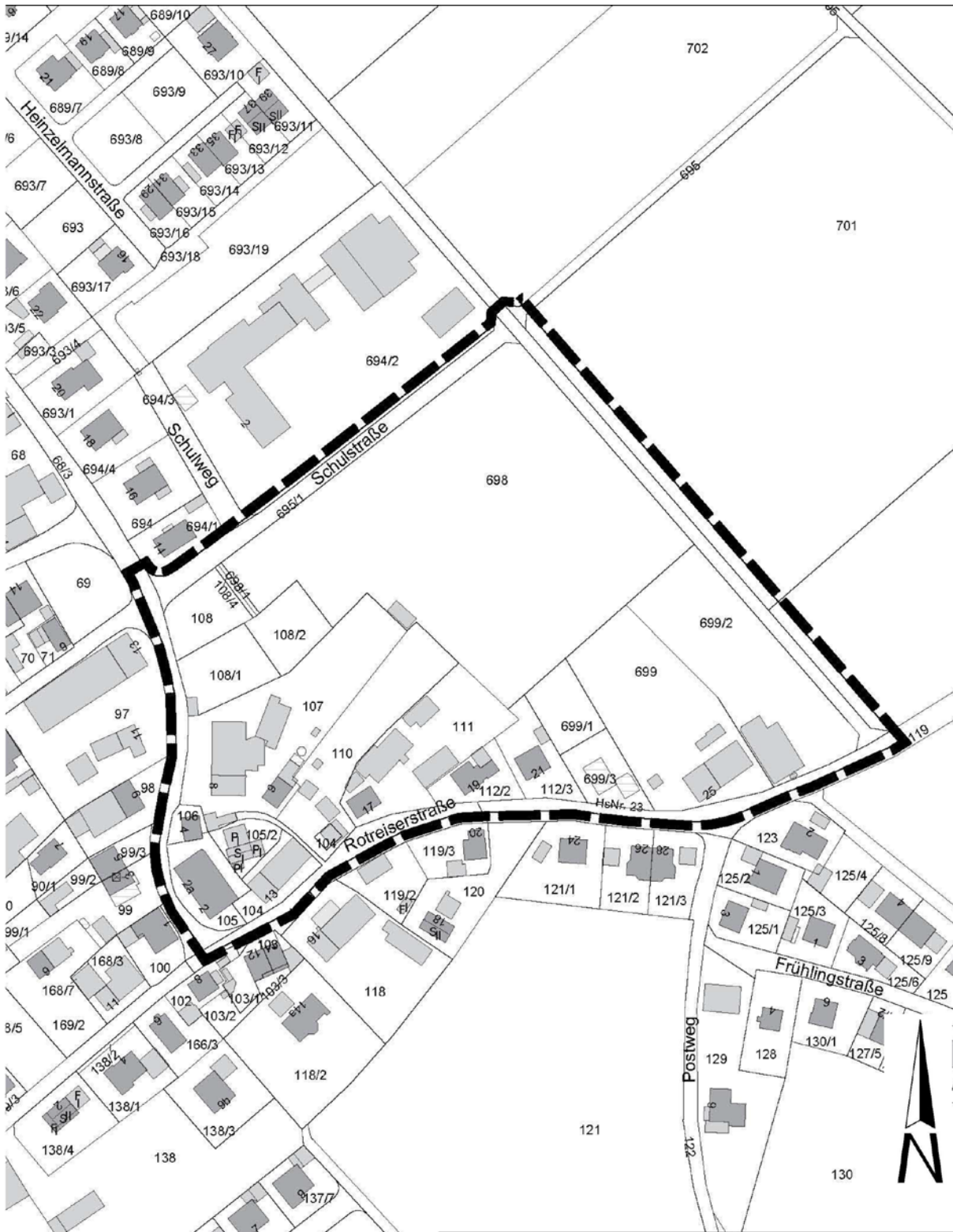
- Schutzgut Boden im Hinblick auf Schadstoffbelastung und Bodenfunktionen
- Schutzgut Wasser im Hinblick auf Oberflächengewässer, Grundwasser und Wasserhaushalt

- Schutzgut Pflanzen und Tiere im Hinblick auf Vegetation, Baumbestand und Arten- und Biotopschutz/Biodiversität sowie Flächenverlust
- Schutzgut Klima und Luft im Hinblick auf Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiete sowie Luftreinheit
- Schutzgut Landschaftsbild im Hinblick auf Bestandsaufnahme und Entwicklung
- Schutzgut Mensch im Hinblick auf Lärm, Erholung, natürliche und künstliche Belichtung sowie Geruchsemissionen
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter im Hinblick auf Boden- und Baudenkmäler, Landwirtschaft sowie Infrastruktur
- Nachteilige sich gegenseitig beeinflussende bzw. verstärkende Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern sind nicht zu erwarten

Stellungnahmen können während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 und 2 und § 4a Absatz 6 Satz 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2808) geändert worden ist.

Memmingen, 15. November 2017
 STADT MEMMINGEN
 Manfred Schilder
 Oberbürgermeister



Flächennutzungsplanänderung Nr. S5
Geltungsbereich

Stadt Memmingen
Stadtplanungsamt, 18. Oktober 2017

Lageplan zur Bekanntmachung der Stadt Memmingen
über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der
Flächennutzungsplanänderung für das in der Gemarkung
Steinheim gelegene Gebiet (Planungsgebiet S5)
vom 15. November 2017

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf
der 2. Änderung des Bebauungsplanes für das in
der Gemarkung Dickenreishausen gelegene Gebiet
„Dickenreishausen Nord-Ost“ (Planungsgebiet D3)

Vom 15. November 2017

Der Stadtrat hat am 13. März 2017 für das in der Gemarkung Dickenreishausen gelegene Gebiet „Dickenreishausen Nord-Ost“ (Planungsgebiet D3) die 2. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der genaue Geltungsbereich der künftigen Bebauungsplanänderung ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 08. Februar 2017.

Das Änderungsverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch und ohne Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch durchgeführt.

Die Unterlagen zum Entwurf des Änderungsbebauungsplanes, bestehend aus

- Planzeichnung mit Planzeichenerklärung und textlichen Festsetzungen vom 07. September 2017
- Begründung vom 07. September 2017

liegen in der Zeit

vom 27. November 2017 bis einschließlich 05. Januar 2018

barrierefrei bei der Stadt Memmingen im Stadtplanungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, III. Stock, Vorbereich Zimmer 311, während den Dienststunden öffentlich aus. Des Weiteren sind alle Unterlagen zur 2. Änderung des Bebauungsplanes in diesem Zeitraum auch auf der Internetseite der Stadt Memmingen unter der Adresse www.memmingen.de/3517.html einsehbar.

Hinweise zu Arten vorliegender umweltbezogener Informationen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch liegen nicht vor.



In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind die Schutzgüter gemäß § 1 Absatz 6 Nummer 7 a, c, d und i Baugesetzbuch nicht betroffen.

Stellungnahmen können während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Änderungsbebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Änderungsbebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 und 2 und § 4a Absatz 6 Satz 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2808) geändert worden ist.

Memmingen, 15. November 2017
STADT MEMMINGEN
Manfred Schilder
Oberbürgermeister



Bebauungsplan Nr. D3_Ä2
„Dickenreishausen Nord-Ost“
Geltungsbereich Änderung 
Geltungsbereich rechtsverbindlicher
Bebauungsplan 
Stadt Memmingen
Stadtplanungsamt, 08. Februar 2017

Lageplan zur Bekanntmachung der Stadt Memmingen
über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der
Änderung des Bebauungsplanes für das in der Gemarkung
Dickenreishausen gelegene Gebiet
„Dickenreishausen Nord-Ost“ (Planungsgebiet D3)
vom 15. November 2017

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf
des Bebauungsplanes für das in
der Gemarkung Steinheim gelegene Gebiet
„Schulstraße - Süd“ (Planungsgebiet S26)

Vom 15. November 2017

In der Zeit vom 04. September 2017 bis 22. September 2017 fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch des Bebauungsplanes „Schulstraße - Süd“ (Planungsgebiet S26) statt. Das Gebiet des künftigen Bebauungsplanes liegt in der Gemarkung Steinheim. Der genaue Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 04. März 2016.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanentwurf, bestehend aus

- Planzeichnung mit Planzeichenerklärung und textlichen Festsetzungen vom 18. Oktober 2017
- Begründung vom 18. Oktober 2017
- Umweltbericht vom 18. Oktober 2017
- Bodengutachten (Diplom Geologe Udo Bosch) vom 18. September 2017

liegen in der Zeit

vom 27. November 2017 bis einschließlich 05. Januar 2018

barrierefrei bei der Stadt Memmingen im Stadtplanungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, III. Stock, Vorbereich Zimmer 311, während der Dienststunden öffentlich aus. Des Weiteren sind alle Unterlagen zum Bebauungsplan in diesem Zeitraum auch auf der Internetseite der Stadt Memmingen unter der Adresse www.memmingen.de/2863.html einsehbar.

Hinweise zu Arten vorliegender umweltbezogener Informationen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch:

In Stellungnahmen liegen umweltrelevante Informationen zu folgenden Themenfeldern vor:

- Schutzgut Boden im Hinblick auf Altlasten
- Schutzgut Wasser im Hinblick auf Versickerungsanlagen, Wasserrechtsverfahren, Wasserversorgung, Grundwasserstände, Grundwasserkörper, Abwasser, Niederschlagswasser, Gewässer, Hochwasserschutz und Schmutzfrachtberechnung
- Schutzgut Mensch im Hinblick auf Wertstoffe
- Schutzgut Pflanzen im Hinblick auf erhaltenswerte Bäume
- Schutzgut Landschaftsbild im Hinblick auf landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung, Landwirtschaft sowie Forstwirtschaft

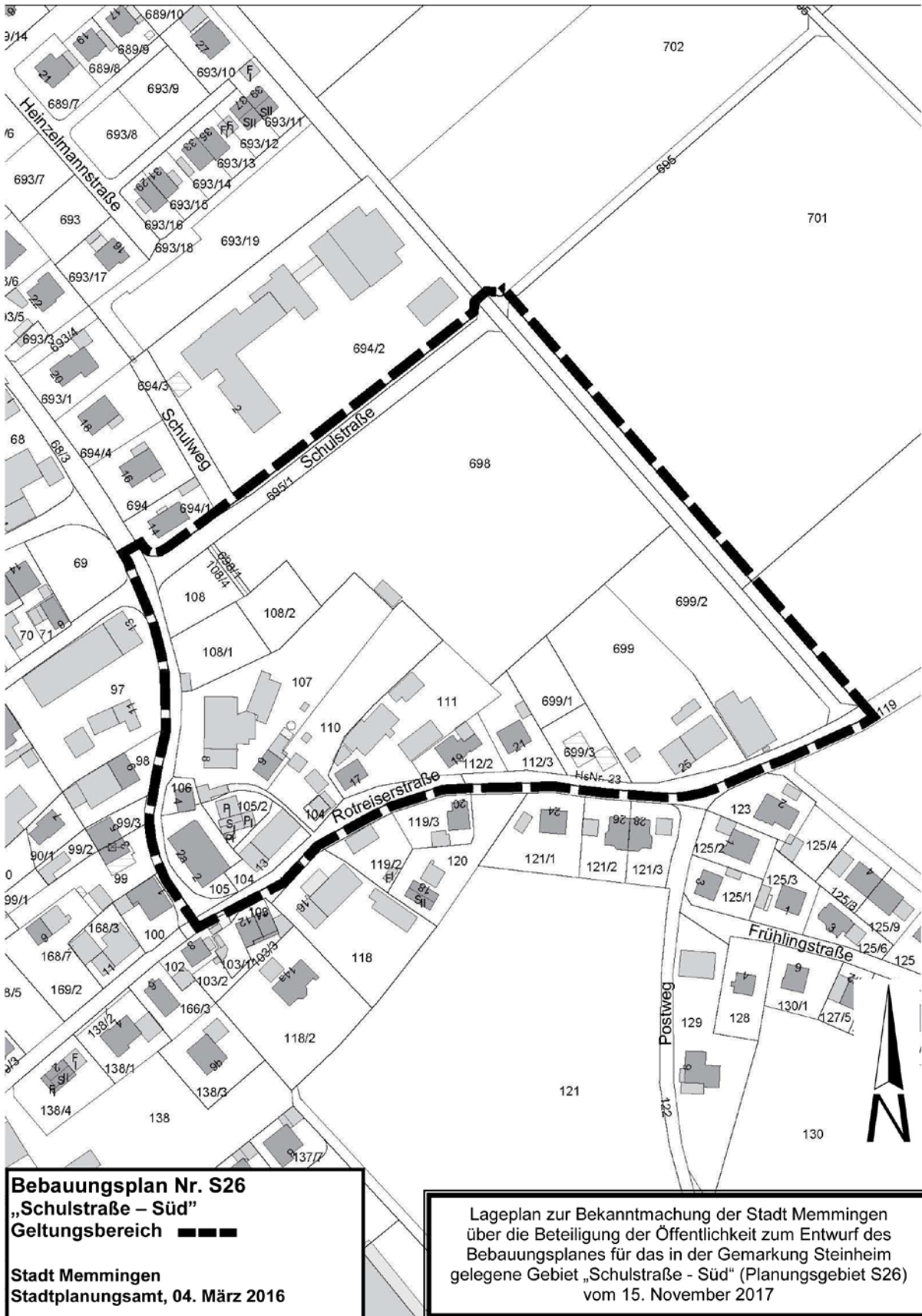
In Gutachten und Planunterlagen liegen umweltrelevante Informationen zu folgenden Themenfeldern vor:

- Schutzgut Boden im Hinblick auf Schadstoffbelastungen, Bodenfunktionen, Bodenverhältnisse, Bodenaufbau, bodenmechanische Untersuchungen, chemische Untersuchungen und Untergrund
- Schutzgut Wasser im Hinblick auf Oberflächengewässer, Grundwasser, Wasserhaushalt, Versickerung von Niederschlagswasser
- Schutzgut Pflanzen und Tiere im Hinblick auf Vegetation, Baumbestand, Arten- und Biotopschutz/Biodiversität, Ausgleichsflächen sowie Flächenverlust
- Schutzgut Klima und Luft im Hinblick auf Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiete, Klima-haushalt sowie Luftreinheit
- Schutzgut Landschaftsbild im Hinblick auf Bestandsaufnahme und Entwicklung sowie Terti-äroberfläche
- Schutzgut Mensch im Hinblick auf Lärm, Erholung, natürliche und künstliche Belichtung sowie Geruchsemissionen
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter im Hinblick auf Boden- und Baudenkmäler, Landwirtschaft sowie Infrastruktur
- Nachteilige sich gegenseitig beeinflussende bzw. verstärkende Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern sind nicht zu erwarten

Stellungnahmen können während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 und 2 und § 4a Absatz 6 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2808) geändert worden ist.

Memmingen, 15. November 2017
STADT MEMMINGEN
Manfred Schilder
Oberbürgermeister



Der Stadtrat hat am 13. November 2017 die nachfolgende Sportanlagenverordnung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Verordnung
der Stadt Memmingen
für das städtische Stadion an der Bodenseestraße und die Eissporthalle
(Sportanlagenverordnung – SpAV)

Vom 15. November 2017

Die Stadt Memmingen erlässt aufgrund der Artikel 23 Absatz 1 Satz 1, 23b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (Bayerische Rechtssammlung Gliederungsnummer 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 388) folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst die umfriedeten Sportanlagen der Eissporthalle Memmingen an der Hühnerbergstraße und des Stadions an der Bodenseestraße einschließlich der zugehörigen Parkplätze (Lageplan 1).
- (2) Bei Risikospielen wird der Geltungsbereich dieser Verordnung 2 Stunden vor Spielbeginn bis 2 Stunden nach Spielende auf die im Lageplan dargestellten Bereiche zwischen Bodenseestraße und Hühnerbergstraße sowie zwischen der Straße Am Stadion und der westlich des Stadions gelegenen Parkanlage ausgedehnt (Lageplan 2).
- (3) Sie gilt nicht für Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes.

§ 2

Risikospiele

- (1) Als Risikospiele gelten Spiele, die bei Saisonbeginn auf der Homepage der Stadt Memmingen veröffentlicht werden, sowie solche Spiele, die aufgrund aktueller polizeilicher Erkenntnisse eine besondere Gefahrenlage mit sich bringen. Risikospiele nach Satz 1 Halbsatz 2 sind ebenfalls auf der Homepage der Stadt Memmingen zu veröffentlichen.
- (2) Bei Risikospielen ist es innerhalb des räumlichen und zeitlichen Geltungsbereiches gemäß § 1 Abs. 2 dieser Verordnung untersagt, Gegenstände oder Kleidung in einer Art und Weise zu nutzen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern (Vermummungsverbot).

§ 3

Aufenthalt

- (1) Während Veranstaltungen dürfen sich in der jeweiligen umfriedeten Sportanlage nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf andere Art nachweisen können. Im Einzelfall können vor Ort vom Abs. 1 S.1 die Polizei oder der Kontroll- und Ordnungsdienst Ausnahmen zulassen. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind auf Verlangen des Ordnungs- und Kontrolldienstes sowie der Polizei vorzuweisen.
- (2) Besucher haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.
- (3) Für den Aufenthalt in den Sportanlagen an veranstaltungsfreien Tagen gelten die von der Stadt Memmingen erlassenen Haus- und Benutzungsordnungen sowie erlassene Anordnungen.

§ 4

Eingangskontrolle

- (1) Jeder Besucher ist beim Betreten der Sportanlagen – unbeschadet des § 3 Abs. 1 Satz 3 – verpflichtet, dem Ordnungs- und Kontrolldienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
- (2) Der Ordnungs- und Kontrolldienst ist berechtigt, Personen – auch unter Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu überprüfen, ob sie aufgrund Alkohol- und Drogenkonsums oder wegen Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände (z.B. Handtaschen).
- (3) Personen, die keine Aufenthaltsberechtigung nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten der Sportanlagen zu hindern. Dasselbe gilt während Sportveranstaltungen in der Eissporthalle auch für den Aufenthalt in der dortigen Gaststätte.

§ 5

Verhalten in den Sportanlagen

- (1) Innerhalb der Sportanlagen hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.

- (2) Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Bediensteten der Stadt Memmingen, der Feuerwehr, des Ordnungs- und Kontrolldienstes und des Rettungsdienstes sowie der vom Veranstalter beauftragten Personen (z.B. Stadionsprecher) Folge zu leisten.
- (3) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Ordnungs- und Kontrolldienstes andere Plätze als auf ihren Eintrittskarten vermerkt - auch in anderen Blöcken - einzunehmen. Der Aufenthalt im Bereich der Flucht- und Rettungswege ist verboten.

§ 6

Verbote

- (1) Den Besuchern ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
 1. rassistisches, fremdenfeindliches, rechts- oder linksradikales und diskriminierendes Propagandamaterial;
 2. Waffen jeder Art;
 3. Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 4. Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen;
 5. Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
 6. sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
 7. Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände;
 8. Fackeln oder andere Gegenstände zum Abbrennen bengalischen Feuers;
 9. Fahnen- und Transparentstangen, die länger als eineinhalb Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist;
 10. elektrisch, elektronisch oder mechanisch betriebene Lärminstrumente (zum Beispiel Pressluftfanfaren, Sirenen) und Geräte zur Geräusch- oder Sprachverstärkung (zum Beispiel Megaphone); ausgenommen sind Trommeln;
 11. alkoholische Getränke aller Art;
 12. sonstige gefährliche Gegenstände (zum Beispiel Laser-Pointer);
 13. Tiere; Ausnahmen hiervon können für Assistenzhunde von der Hausrechtsinhaber/dem Hausrechtsinhaber gewährt werden;
 14. Taschen und Rucksäcke, mit Ausnahme von Taschen/Rucksäcken bis zu einem Format in Größe DIN A 4 sowie Taschen und Rucksäcken von Sportlern, Betreuern, Schiedsrichtern und zugelassenen Pressevertretern.
- (2) Verboten ist den Besuchern weiterhin:
 1. jegliches Verhalten, das die öffentliche Ordnung gefährdet oder stört; dazu gehört insbesondere die Art und Weise des Auftretens einschließlich des Tragens entsprechender Kleidungsstücke, mit dem bzw. mit denen rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, diskriminierende, rechts- bzw. linksradikale Parolen zum Ausdruck kommen oder erkennbar werden sollen;

2. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
3. Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z. B. das Spielfeld, die Eisfläche, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
4. mit Gegenständen aller Art zu werfen;
5. Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, bengalische Feuer oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen;
6. sonstige gefährliche Gegenstände (beispielsweise Laser-Pointer) zu verwenden;
7. ohne Erlaubnis der Stadt oder des Veranstalters Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
8. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
9. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Sportanlagen in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen oder das Anbringen von Aufklebern, zu verunreinigen.

§ 7

Ausnahmen, Anordnungen

- (1) Im Einzelfall kann die Stadt Memmingen auf Antrag bei Vorliegen wichtiger Gründe Ausnahmen (z. B. Bühnenpyrotechnik bei Konzerten) von den in § 6 dieser Verordnung aufgeführten Verboten zulassen, soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.
- (2) Die Stadt Memmingen kann im Vollzug der Art. 19, Art. 23, 23b des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes zum Schutz der dort genannten Rechtsgüter, insbesondere zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz, Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 8

Zu widerhandlungen

- (1) Nach Artikel 23 Absatz 3 und Artikel 23b Abs. 2 Landesstraf- und Verordnungsgesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer
 1. sich entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 ohne gültige Eintrittskarte oder sonstigen Nachweis der Aufenthaltsberechtigung in den Sportanlagen aufhält;
 2. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 seine Eintrittskarte oder sonstigen Nachweis der Aufenthaltsberechtigung nicht auf Verlangen vorweist;
 3. entgegen § 3 Absatz 2 einen anderen als den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einnimmt;
 4. entgegen § 5 Absatz 1 andere in den Sportanlagen schädigt oder gefährdet;
 5. entgegen § 5 Absatz 2 Anordnungen oder entgegen § 5 Absatz 3 Satz 1 Anweisungen nicht Folge leistet;

6. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 2 Aufgänge, Abgänge oder Rettungswege nicht frei hält.
7. einem Verbot nach § 6 zuwider handelt;
8. einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Absatz 2 zuwiderhandelt;
9. dem Vermummungsverbot nach § 2 Absatz 2 zuwiderhandelt.

- (2) Personen, die gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, können ohne Entschädigung aus den Sportanlagen verwiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden.
- (3) Andere Bußgeldvorschriften, insbesondere über die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen oder die einschlägigen Vorschriften des Waffengesetzes, die bei öffentlichen Veranstaltungen das Führen von Schusswaffen, Hieb- oder Stichwaffen verbieten, bleiben unberührt.

§ 9

Hausrecht

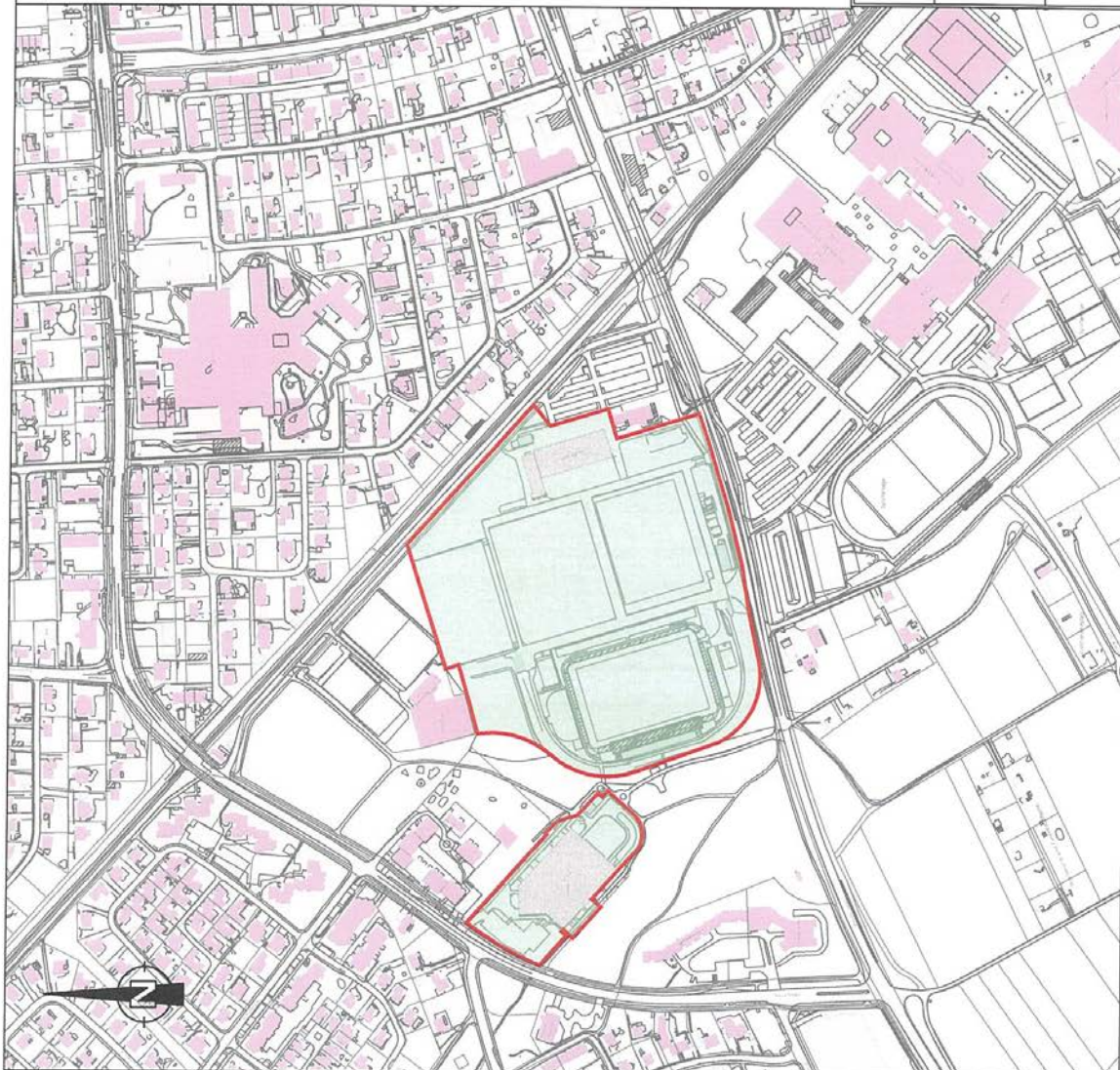
Das Hausrecht in den vermieteten Bereichen der Sportanlagen übt neben der Stadt Memmingen für die Dauer der Veranstaltung die jeweilige Veranstalterin bzw. der jeweilige Veranstalter aus. Ansonsten übt das Hausrecht ausschließlich die Stadt Memmingen aus.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stadionverordnung vom 5. Juli 2010, (veröffentlicht im SVBl. vom 09.07.2010, S. 104) außer Kraft.

Memmingen, 15. November 2017
STADT MEMMINGEN
Manfred Schilder
Oberbürgermeister



Anlage 1

Sportanlagenverordnung
Plan gefertigt am: 12.07.2017

- Geltungsbereich
- Begrenzung
- Geltungsbereich

Memmingen, 15. November 2017

Manfred Schilder

Manfred Schilder
Oberbürgermeister

Stadt Memmingen
Tiefbauamt



Sportanlagen

Lageplan 1

Maßstab: 1:5000

Bearbeiter: Amt16/Amt12

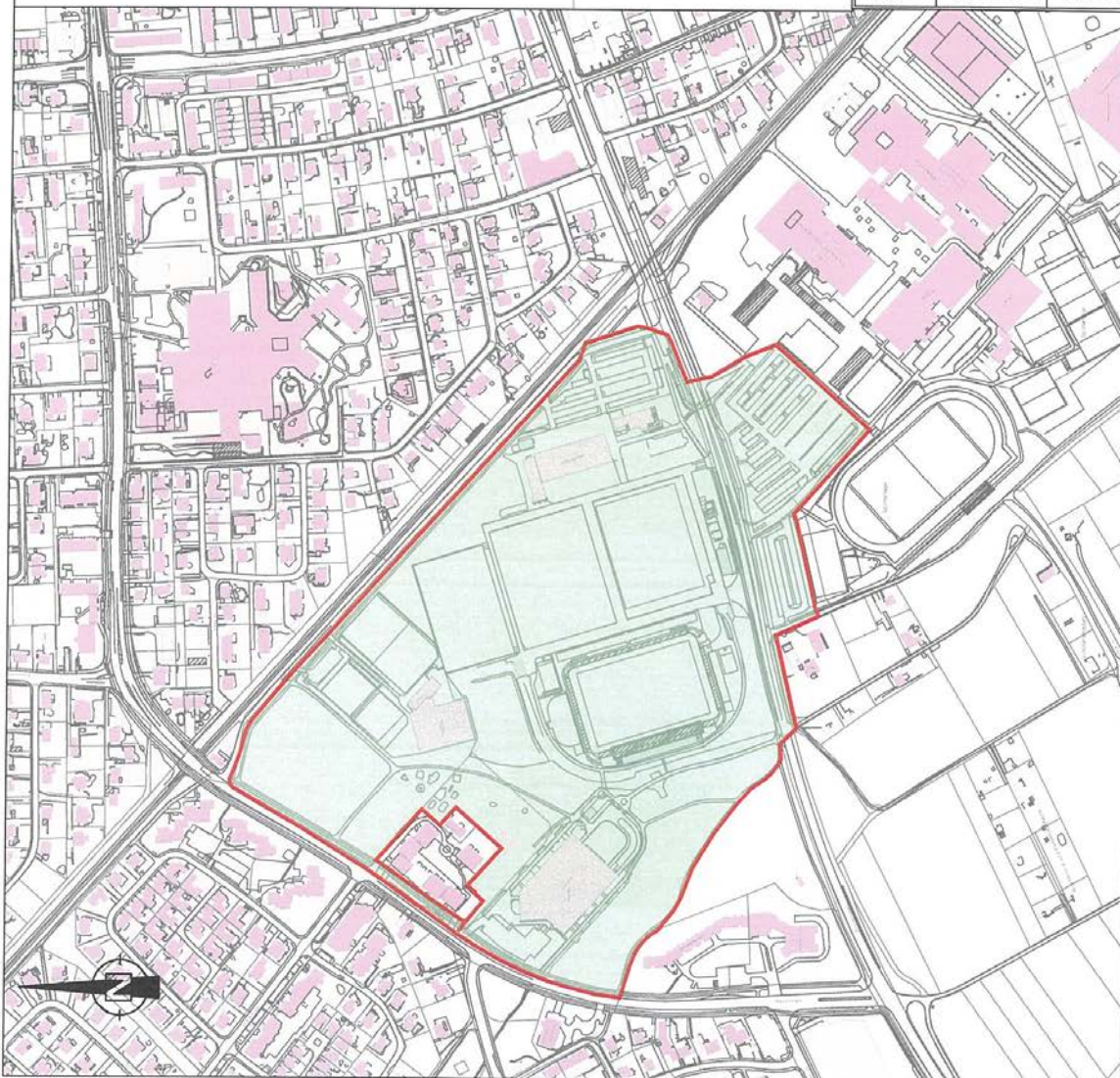
Memmingen, den 12.07.2017

Schlossergasse 1

87700 Memmingen

Tel.: 08331/850-532

Gezeichnet © Barnichs Vermessungsberatung, 2013



Anlage 2

Sportanlagenverordnung
Plan gefertigt am: 12.07.2017

- Geltungsbereich
- Begrenzung
Geltungsbereich

Memmingen, 15. November 2017

M. Schilder
Manfred Schilder
Oberbürgermeister

Stadt Memmingen
Tiefbauamt



Sportanlagen
Lageplan 2

Maßstab: 1:5000
Bearbeiter: Amt16/Amt12
Memmingen, den 12.07.2017

Schlossergasse 1
87700 Memmingen
Tel.: 08331/850-532
Geodaten: © Bundesamt für Kartographie und Landvermessung 2013

↑ Sportanlagen.dwg